

Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

1. Anlass und Ziel der Gesetzgebung

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR) hat als Querschnittsrichtlinie, die zahlreiche Arten von Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern betrifft, auch Auswirkungen auf die Justiz. Der Gesetzentwurf dient dazu, den festgestellten Änderungsbedarf umzusetzen [unten 2. a) - f)]. Daneben enthält der Gesetzentwurf einzelne weitere, nicht im Zusammenhang mit der DLR stehende Regelungen aus den Bereichen Zwangsvollstreckungs-, Notar-, Rechtsdienstleistungs- und Kostenrecht [unten 2. g) - j)].

2. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

a) Einführung von Entscheidungsfristen im Berufszulassungsverfahren

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die zur Umsetzung von Artikel 13 DLR erforderliche Einführung verbindlicher Entscheidungsfristen für die Berufszulassungsverfahren der rechtsberatenden Berufe in Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz und Patentanwaltsordnung. Der Gesetzentwurf sieht hierfür in den Artikeln 1, 2 und 4 jeweils einheitliche Fristen von drei Monaten vor, innerhalb derer die für die Berufszulassung zuständigen Kammern bzw. Landesjustizverwaltungen künftig über einen vollständig vorliegenden Zulassungsantrag entscheiden müssen. Von der Anordnung der Genehmigungsfiktion soll im Bereich der rechtsberatenden Berufe mit dem Rechtfertigungsgrund des Schutzes der Rechtspflege und der Rechtsuchenden abgesehen werden. Dies entspricht der für die Wirtschaftsprüfer und die Steuerberater getroffenen Entscheidung.

b) Verfahrensrechtliche Regelungen für die Insolvenzverwaltervorauswahl

Die Umsetzung der DLR erfordert auch im Insolvenzrecht Regelungen über Entscheidungsfristen und die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle bei der Aufnahme von Insolvenzverwaltern in die von den Insolvenzgerichten geführten Vorauswahllisten. Das Vorauswahlverfahren ist allerdings bisher nicht gesetzlich geregelt, sondern wird von den Gerichten auf Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze durchgeführt. Die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung des Zugangs zum Insolvenzverwalterberuf wirft Probleme auf, die weit über die eigentliche Richtlinienumsetzung hinausgehen. Deshalb sollen die zwingenden Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie bis zu dieser umfassenden Neuregelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorläufig nur rudimentär und nur im unmittelbarem persönlichen Anwendungsbereich der DLR umgesetzt werden.

c) Zuständigkeit der Berufskammern für die Ahndung von Verstößen gegen die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Im rechtsanwaltlichen und patentanwaltlichen Berufsrecht sowie im Steuerberatungsgesetz soll den Berufskammern die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen die zur Umsetzung der DLR auf der Grundlage des § 6c der Gewerbeordnung erlassene Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übertragen werden. Dies entspricht dem System der Berufsaufsicht bei den freien Berufen und der für Wirtschaftsprüfer beabsichtigten Rechtsänderung.

d) Prozessvertretungsbefugnis europäischer Hochschullehrer

Bisher sind in den Verfahren der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sowie im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nur Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer *deutschen* Hochschule vertretungsbefugt. Dies widerspricht einer Vorgabe der DLR, wonach die Zulassung einer Dienstleistungstätigkeit nicht vom Ort der beruflichen Niederlassung abhängig gemacht werden darf. Aus diesem Grund sollen künftig Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an allen europäischen Hochschulen gleichgestellt werden, sofern sie über die für die sachgerechte Prozessvertretung in deutschen Gerichtsverfahren erforderliche Befähigung zum Richteramt verfügen (Artikel 8 bis 10 des Gesetzentwurfs). Neben den EWR-Vertragsstaaten soll – insoweit nicht zwingend durch die DLR geboten – auch die Schweiz als bedeutender Universitätsstandort in die Regelung einbezogen werden.

e) Anpassung der ZPO an die Landesdolmetschergesetze

Im Zuge der Umsetzung der DLR haben die Länder ihre Dolmetschergesetze geändert. Die Änderung des § 142 ZPO in Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzentwurfs vollzieht diese landesrechtlichen Änderungen nach und gewährleistet, dass im Zivilprozess künftig auch Übersetzungen von Übersetzern aus anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden, die nach Landesrecht den besonders ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzern gleichgestellt sind.

f) Kostenfreiheit für ausländische Behörden bei der Registereinsicht

Nach Artikel 28 DLR ist europäischen Stellen Einsicht in nationale Dienstleistungsregister zu denselben Bedingungen zu gewähren wie vergleichbaren deutschen Behörden. Dies erfordert eine Anpassung des Justizverwaltungskostenrechts. Nach Artikel 14 des Gesetzentwurfs sollen europäische Behörden im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit auf Grundlage der DLR künftig ebenso wie deutsche Behörden Gebührenfreiheit bei der Einsicht in das elektronische Handelsregister erlangen.

g) Anpassung der „SCHUFA-Klausel“ beim Pfändungsschutzkonto

Nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der DLR steht die in Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anpassung des für die Verhinderung von Missbräuchen beim Pfändungsschutzkonto vorgesehenen Mechanismus. Die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Regelung des § 850k Absatz 8 Satz 3 und 4 ZPO verhindert durch ein präventives Verfahren, dass einzelne Personen mehrere Pfändungsschutzkonten bei unterschiedlichen Kreditinstituten unterhalten und auf diese Weise zum Nachteil der Gläubigerschaft mehrfachen Kontopfändungsschutz in Anspruch nehmen. Ohne Abstriche beim Schutz der Rechte betroffener Kontoinhaberinnen und -inhaber soll diese Missbrauchskontrolle mittels Informationsaustauschs zwischen Banken und Auskunfteien optimiert werden.

h) Geringfügige Änderungen beim Verfahren über den Zugang zum Anwaltsnotariat

Mit Blick auf die jüngst in Kraft getretene Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat enthält Artikel 6 des Gesetzentwurfs zwei geringfügige Anpassungen der Bundesnotarordnung: Zum Einen soll die erstinstanzliche Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer einschließlich des bei ihr angesiedelten Prüfungsamts nicht dem Bundesgerichtshof, sondern entsprechend der allgemeinen Regelung den Notarsenaten bei den Oberlandesgerichten zugewiesen werden, zum Anderen soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Ausbildungsordnungen für die neue Praxisausbildung der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare bereits vor dem 1. Mai 2011 zu erlassen.

i) Verzicht auf Veröffentlichung des Geburtsjahres im Rechtsdienstleistungsregister

Daneben sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 Nummer 2 die Streichung der bisher obligatorischen Bekanntmachung des Geburtsjahres registrierter Personen im Rechtsdienstleistungsregister vor, weil diese Angabe zum Ausschluss einer Verwechslungsgefahr allenfalls in seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein könnte. Die mit einer generellen Angabe des Geburtsjahres einhergehende Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung könnte daher unverhältnismäßig sein. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten soll auf die Angabe des Geburtsjahres insgesamt verzichtet werden.

j) Klarstellende Änderungen im Kostenrecht und Neubekanntmachungserlaubnisse

Schließlich sieht der Gesetzentwurf in den Artikeln 11 bis 13 sowie in Artikel 15 Änderungen im Kostenrecht vor, die im Wesentlichen klarstellende Funktion oder redaktionellen Charakter haben. Zugleich soll dem Bundesministerium der Justiz die Befugnis eingeräumt werden, nach Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Wortlaut des Gesetzes festzustellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.